

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 22 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 4 Fructidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 18. Aug.

Der Vollziehungsrath — Nach Ansicht

1. Der von den Solothurnischen Cantonsdeputirten Wyss, Remund, Glutz Unterstatthalter, Zeltner, Stüber, und Kaiser unterm 3. August 1801, an den gesetzg. Rath gerichteten und von diesem dem Vollz. Rath zugewiesenen Vorstellung, worin sie gegen die Gültigkeit der Ernennung des Bürgers Arregger von Solothurn, zum Mitgliede der helvetischen Tagsatzung, so wie der Bürger Joh. Jak. Brunner von Ballstatt, Joseph Felten von Niedererlisbach, Rudolf Schenker von Däniken, und Joseph Husi von Wangen, zu Mitgliedern der Tagsatzung des Cantons Solothurn, wegen vorgegebener geschwideriger Auswanderung und Begnadigung für politische Vergehen, Einwendungen machen.

2. Der von den nemlichen Deputirten unterm 9. und 11. August an den Vollziehungsrath gerichteten Vorstellungen, wodurch sie sich über eine unterm 4. Augustm. von der Cantonstagsatzung zu Solothurn in Druck ausgegebene und durch öffentliche Verlesung und Anschlag bekannt gemachte Proklamation beklagen, welche zur Absicht haben sollte, die Minorität der Deputirten als Ruhesünder und Feinde der Religion dem Volke darzustellen.

3. Der Berichte des Regierungsstatthalters von Solothurn vom 11. 12. und 17. Augustmonat.

In Betrachtung, daß die Entscheidung der Frage ob der Bürger Arregger zu der allgemeinen Tagsatzung zugelassen werden kann, derselben alkin zukomme;

Daß Bürger Brunner unterm 31. März 1800 durch das Cantonsgericht von Solothurn von einem wegen politischen Vergehen gegen ihn ausgesetzten Strafurtheil, zufolg dem Amnestiegesez vom 28. Hornung 1800 losgesprochen worden, und hiemit laut dem 13ten Artikel dieses Gesetzes, von dem Zeitpunkt des Friedens an, nicht

mehr von der Ausübung seiner politischen Rechte ausgeschlossen werden könnte.

Daß gegen den Bürger Felser keineswegs erwiesen ist, daß er gegen sein Vaterland die Waffen getragen habe, und der im Jahr 1799 gegen ihn erlassene Verhaftsbefehl, dem er sich durch seine Entfernung entzogen hatte, durch das Gesetz vom 28. Hornung 1800 aufgehoben worden.

Daß gegen Bürger Schenker kein Zeugniß vorhanden ist, als wenn er gegen sein Vaterland die Waffen getragen hätte; und endlich,

Daß die im Jahr 1799 wegen Verdacht von politischen Vergehen geschehene Verhaftnahme des Bürgers Husi, keinen Grund abgeben kann, um ihn von der Bekleidung öffentlicher Stellen auszuschließen.

Ferner in Betrachtung, daß es der Cantonstagsatzung von Solothurn, als einem bloß deliberirenden Corps, nicht zustehen konnte, gleich einer öffentlichen und constituirten Behörde zu dem Volke zu reden, wie sie durch ihre Proklamation vom 4. Aug gethan hat.

Nach Anhörung des Ministers der inneren Angelegenheiten, beschließt:

1. Die Einwendungen der Minorität der Cantonsdeputirten von Solothurn gegen die Ernennung der Bürger Arregger, Brunner, Felten, Schenker und Husi, sind als ungegründet anzusehen.
2. Diese Minorität ist demnach angewiesen, sich mit den übrigen Deputirten für die noch vorzunehmenden Arbeiten der Tagsatzung, umgäumt zu vereinigen.
3. Der Regierungsstatthalter von Solothurn ist für die öffentliche Bekanntmachung der Proklamation vom 6. August, missbilligt.
4. Dem Minister der inneren Angelegenheiten ist aufgetragen, diesen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.